

§ 22 NÖ SportG Zugehörigkeit

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

- (1) Bewilligungsinhaber und Schilehrer einer Schischule in Niederösterreich bilden den NÖ Schilehrerverband.
- (2) Der NÖ Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des NÖ Schilehrerverbandes ist St. Pölten.
- (4) Die Zugehörigkeit zum NÖ Schilehrerverband beginnt mit der Tätigkeit an einer Schischule und endet mit Ablauf des Verbandsjahres (30. September), in dem letztmalig eine Tätigkeit an einer Schischule ausgeübt wurde.
- (5) Schilehrer, die an keiner Schischule in Niederösterreich mehr tätig sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder im NÖ Schilehrerverband verbleiben, sofern sie sich bereit erklären, die Fortbildungslehrgänge zu besuchen.
- (6) Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten, der nach Bewilligungsinhabern und Schilehrern gestaffelt ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at